

BAYERISCHE GIGABITRICHTLINIE - BayGibitR

Gegenüberstellung Betreibermodell und Wirtschaftlichkeitslückenmodell

	<i>Betreibermodell</i>	<i>Wirtschaftlichkeitslückenmodell</i>
<i>Fördergegenstand</i>	Errichtungskosten für passive Infrastruktur	Prognostizierte Wirtschaftlichkeitslücke eines Netzbetreibers für Bau und Betrieb eines TK-Netzes
<i>Auswahlverfahren</i>	In der Regel zwei Auswahlverfahren: (1) Ausschreibung des Netzbetriebs (2) Ausschreibung des Baus der passiven Infrastruktur	Nur ein Auswahlverfahren: Ausschreibung von Bau und Betrieb des Netzes
<i>Auswahlkriterium für Ausschreibung des Netzbetreibers mit höchster Gewichtung</i>	Höhe der Pacht	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke
<i>Berücksichtigung von Planungskosten/Leistungen</i>	Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Errichtung der passiven Infrastruktur abzüglich der Pachteinnahmen, hierzu zählen auch Planungskosten. Weitere Informationen zur Berücksichtigung von Planungskosten, siehe "Hinweisdokument Berechnungsblätter" unter Muster- und Hinweisdokumente BayGibitR.	Planungsleistungen sind Bestandteil des Angebotes des Netzbetreibers.
<i>Maßnahmenbeginn</i>	Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem ausgewählten (Tiefbau-) Unternehmen , welches die passive Infrastruktur errichtet (bzw. der Beginn von Baumaßnahmen), bei vorher erfolgtem Abschluss des Vertrages mit Netzbetreiber aufschiebende Bedingung gem. § 21 des Muster-Pacht- und Betreibervertrages notwendig.	Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem ausgewählten Netzbetreiber.
<i>Angabe im Förderantrag in Bezug auf Fördergegenstand</i>	Aufgegliederte Darstellung der Ausgaben für die Errichtung der passiven Infrastruktur sowie Angaben zu den voraussichtlichen Pachteinnahmen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme des Netzes. Die im Antrag aufgeführten Ausgaben müssen durch ein konkretes Angebot für die Planung und Errichtung der gesamten passiven Infrastruktur nachgewiesen werden. (keine reine Kostenschätzungen)	Plausible Darstellung der prognostizierten Wirtschaftlichkeitslücke für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme des Netzes. (aus Angebot des ausgewählten Netzbetreibers)

Dokumentation (abschließende Projektbeschreibung)	Angaben zur Höhe der Herstellungskosten für passive Infrastruktur	Angaben zur Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke
Verwendungsnachweis	<p>(a) Bei <u>nutzungsabhängiger</u> Pacht:</p> <p>Zwischenverwendungs- nachweis bei Inbetriebnahme des Netzes mit Zuschussauszahlung (zu diesem Zeitpunkt stehen nur die tatsächlichen Errichtungskosten der passiven Infrastruktur fest): Tatsächliche Errichtungskosten abzüglich der laut Angebot des Netzbetreibers voraussichtlich erzielbaren Pachteinnahmen für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme des Netzes (vgl. Nr. 12.1 f BayGibitR). Die Angaben im Angebot des Netzbetreibers müssen daher geeignet sein, um in den Zeilen 16-19 des Musterberechnungsblattes die voraussichtlichen Pachteinnahmen darzustellen.</p> <p>Endverwendungsnachweis nach 7 Jahren zu den tatsächlichen Errichtungskosten (Kostenmehrungen sind nicht förderfähig) abzüglich der <u>tatsächlich</u> über den Zeitraum von 7 Jahren erzielten Pachteinnahmen. (Erst zu diesem Zeitpunkt steht deren Höhe endgültig fest.) Mindereinnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung.</p> <p>(b) Bei <u>nutzungsunabhängiger</u> Pacht:</p> <p>Verwendungsnachweis nach Inbetriebnahme des Netzes</p>	<p>Nach Inbetriebnahme des Netzes (da Gegenstand der Förderung die prognostizierte Wirtschaftlichkeitslücke ist und eine Nachkalkulation i.d.R. nicht stattfindet, stehen die zuwendungsfähigen Kosten mit Inbetriebnahme des Netzes endgültig fest)</p>
Rückforderungsmechanismus	Rückforderungsmechanismus nur bei Investitionskosten von 10 Mio. Euro und mehr und Vereinbarung einer festen	Rückforderungsmechanismus, nur, wenn Wirtschaftlichkeitslücke 10 Mio. Euro oder mehr beträgt.

	(nicht nutzerabhängigen) Pacht.	
<i>Einbringen von Eigenleistungen</i>	Zuwendungsempfänger kann passive Infrastruktur (ganz oder teilweise) selbst errichten. Ausgaben zur Errichtung der passiven Infrastruktur sind Gegenstand der Förderung. (Ausnahme: Personalkosten eigener Mitarbeiter)	Zuwendungsempfänger kann passive Infrastruktur (ganz oder teilweise) selbst errichten und im Auswahlverfahren des Netzbetreibers zur Mitnutzung anbieten (z.B. gegen Pacht oder Kauf). Eigenleistungen der Kommune sind jedoch nicht Gegenstand der Förderung.
<i>Einbringen von Bestandsinfrastruktur</i>	Eine nachträgliche Förderung bereits errichteter Infrastruktur ist nicht möglich.	Ausgaben des Netzbetreibers für Erwerb oder Anpachtung von kommunaler Infrastruktur können in die Kalkulation der Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers einfließen (und damit mittelbar Gegenstand der Förderung werden).